



JAHRGANG 25
JOURNAL 12/2025

Ausgabe A

**Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsyste**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- Schulen in Freier Trägerschaft
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifizierte Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg
Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 75 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
81	Buchen, Aufstellen, Prüfen – Prüfungsgegenstand und Zeit.....	76
82	Mittelentstehung und Mittelverwendung von der Steuerpflicht befreiter Körperschaften	77
83	Gebührenbefreiung Transparenzregister	77
84	Gebührenbefreiung Transparenzregister	78
85	Steuerfreiheit einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG.....	78
86	Elektronische Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025	78

Anlage 22



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 12/2025 über:

AKTUELL

- 76 -

Wir wünschen den verehrten Leserinnen und Lesern
sowie unseren Mandanten
ein gesegnetes Weihnachtsfest und danken
für das Vertrauen in unsere Arbeit.

Andreas Dohnke, Olaf Förster, Uwe Graßhoff,
Dr. Hans-Joachim Klemm, Gerald Marbach, Enrico Müller,
Andrea Neumann, Markus Potthoff, Franziska Wenzel,
Fabio Wieland.



81 Buchen, Aufstellen, Prüfen – Prüfungsgegenstand und Zeit

Ein Steuerberater bucht auftragsgemäß die laufenden Geschäftsvorfälle des Auftraggebers für ein Wirtschaftsjahr und/oder stellt den Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den steuerrechtlichen Vorschriften auf, die mit einer **Bescheinigung** versehen ist (Auszug): „Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang der Firma(Auftraggeber) für das Geschäftsjahr von.....(Datum) unter Beachtung gesetzlicher und satzungsmäßigen Vorschriften **erstellt**.“

Ein ordnungsgemäß gewählter und bestellter unabhängiger Abschlussprüfer – idR. ein Wirtschaftsprüfer - **prüft** die Rechnungslegung, das heißt die Buchführung und den Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, ob der aufgestellte Jahresabschluss des Auftraggebers (einschließlich der Buchführung) den gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung beachtet worden sind (§ 317 Absatz 1 Handelsgesetzbuch). Er **erteilt** als Ergebnis (Prüfungsurteil) seiner Prüfung einen **Bestätigungsvermerk** (Auszug):

„Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnis entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den geltenden Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum (Datum) sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom(Datum) bis zum(Datum) ...“.

Gegenstand einer Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer ist die Rechnungslegung: die Buchführung, der Jahresabschluss (Bilanz zum 1.1. und zum 31.12., Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang [einschließlich Anlagegitter]), der Lagebericht **oder** ein Teil davon, das heißt ohne Anhang oder Lagebericht.

Gegenstand der Prüfung kann ein Jahresabschluss, ein Konzernabschluss, ein Zwischenabschluss oder ein Teiljahresabschluss auf der Grundlage eines Einkreis- oder Mehrkreissystems der Finanzbuchhaltung sein.

Zeit: Der Jahresabschluss betrifft den Zeitraum eines **Geschäftsjahrs** (auch Wirtschaftsjahr genannt). Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr oder mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum überein. Ein **Rumpfgeschäftsjahr** entsteht, wenn der zu prüfende Gegenstand einen Zeitraum von weniger als 12 Monate umfasst.

AKTUELL

- 77 -

82 Mittelentstehung und Mittelverwendung von der Steuerpflicht befreiter Körperschaften

In der Ergebnisentstehungsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung errechnen sich die erwirtschafteten und zeitnah zu verwendenden Mittel als Saldo einer Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen: dem Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag oder dem ausgeglichenen Ergebnis. Diese Aufwendungen und Erträge beruhen auf belegmäßig erfassten Einnahmen und Ausgaben oder Abgrenzungen in den Posten der Bilanz (pagatorische Buchhaltung). Ein Nachweis der Mittel, die die steuerbegünstigte Körperschaft in einem Wirtschaftsjahr erwirtschaftet hat, ist demzufolge durch die Ergebnisentstehungsrechnung mithilfe der Gewinn- und Verlustrechnung möglich mit der Besonderheit, dass der steuerbegünstigte Bereich einer nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG befreiten Körperschaft nicht den Vorschriften der Steuerbilanz unterliegt.

Die bilanzielle Verwendung der im Wirtschaftsjahr erwirtschafteten Mittel zeigt die **Ergebnisverwendungsrechnung** mithilfe der Gewinn- und Verlustrechnung

	Jahresergebnis laut Gewinn- und Verlustrechnung
dazu	Gewinnvortrag
	Entnahmen aus Betriebsmittelrücklagen
	<u>Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen</u>
	Zwischensumme
davon ab	Einstellungen in Betriebsmittelrücklagen
	Einstellungen in zweckgebundene Rücklagen
	<u>Einstellungen in freie Rücklagen Einstellungen in sonstiges gemäß Abgabenordnung</u>
Saldo	Bilanzergebnis (Bilanzgewinn/-verlust/-ausgleich)

Der Bilanzgewinn beträgt in der Regel 0,00 Währungseinheiten, soweit steuerrechtlich zulässige Gewinnausschüttungen nicht geplant sind. Eine bilanzierte gebuchte Ergebnisverwendungsrechnung bedarf einer Zustimmung durch die Gesellschafter-/Mitgliederversammlung.

Ergebnis:

Mithilfe der bilanziellen Gewinnverwendung unter Beachtung der Gewinn- und Verlustrechnung weist die Körperschaft die Mittelentstehung und Mittelverwendung nach, indem die nach der Abgabenordnung zulässigen Rücklagen bereits in der Buchhaltung beschrieben, entwickelt und in der Bilanz passiviert werden.

83 Gebührenbefreiung Transparenzregister

Derzeit sind Phishing-Mails zum Transparenzregister im Umlauf. In den E-Mails wird dazu aufgefordert, die aktuelle Eintragung zu prüfen und ggf. zu berichtigen oder Nachweise zu einer Unstimmigkeitsmeldung zur Verfügung zu stellen. Die E-Mails stammen nicht vom Transparenzregister. Es handelt sich um sog. Phishing-Mails.

AKTUELL

- 78 -

Bitte klicken Sie auf keine Ihnen unbekannten Links bzw. achten Sie darauf, dass Sie sich auf der richtigen Uniform Resource Locator (URL) bewegen. Die digitale Rückmeldung zu Ihrer Unstimmigkeitsmeldung ist ausschließlich über <https://rueckmeldung.transparenzregister.de/> vorzunehmen und die einmalig gültigen, individuellen Zugangsdaten sind ausschließlich dort einzugeben.

84 Gebührenbefreiung Transparenzregister

Ab dem Gebührenjahr 2024 werden alle im Zuwendungsempfängerregister (nachfolgend „ZER“ genannt) geführten Rechtseinheiten automatisch von der Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters befreit, ohne dass hierfür ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden muss. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Rechtseinheit in dem jeweiligen Gebührenjahr im ZER geführt wird und steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 52 – 54 AO verfolgt. Eine rückwirkende Gebührenbefreiung ist nicht möglich.

Das öffentlich einsehbare ZER wird durch das Bundeszentralamt für Steuern geführt (vgl. § 60b AO) und verfügt über eine öffentliche Suchfunktion. Ob eine Rechtseinheit im ZER geführt wird, können Sie selbst überprüfen unter dem folgenden Link: <https://zer-poc.bzst.de/>. In der Regel entspricht der Name Ihrer Rechtseinheit im ZER der Schreibweise, unter der sie beim zuständigen Finanzamt geführt wird. In Einzelfällen kann es aber auch zu abweichenden Schreibweisen oder Abkürzungen kommen. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Suche nach Ihrer Rechtseinheit im ZER.

Bitte beachten Sie, dass steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 52 - 54 AO von den zuständigen Finanzbehörden festgestellt und lediglich an das ZER übermittelt werden (vgl. § 60b Abs. 3 AO).

85 Steuerfreiheit einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG

1. Eine Aufwandsentschädigung, die ein Mitunternehmer als Präsident einer Berufskammer erzielt, ist durch die betriebliche Tätigkeit der Mitunternehmerschaft veranlasst. Sie gehört bei unmittelbarer Auszahlung an den Mitunternehmer zu dessen Sonderbetriebseinnahmen.
2. Aufwendungen der Mitunternehmerschaft für die betriebliche Tätigkeit sind durch die ehrenamtliche Tätigkeit des Mitunternehmers als Präsident einer Berufskammer (mit-)veranlasst. Sie sind bei der Prüfung, ob eine Aufwandsentschädigung ausschließlich Betriebsausgaben der ehrenamtlichen Tätigkeit ersetzt, zu berücksichtigen.

BFH-Urteil vom 19.11.2024; in: BStBl. II 23/2025, Seite 723

86 Elektronische Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 (in: BStBl. I 23/1806 ff.; bundesfinanzministerium.de >Themen>Steuern>Steuerarten>Umsatzsteuer>Umsatzsteuer-Anwendungserlass) gilt hinsichtlich der Einführung der obligatorischen E-Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen eine Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlass. Die Grundsätze des Schreibens sind auf alle Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführt werden, wobei die Übergangsregelungen bis zum 31. Dezember 2027 zu beachten sind. Ich habe das genannte Schreiben als Anlage 22 dokumentiert.

AKTUELL

- 79 -

Anlage 22

BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024; in: BStBl. I 23/2025, Seite 1806 ff.)

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals gehaftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuhören.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.